

Federführender Fachbereich:	10 Zentrale Dienste
Datum:	09.09.2009

	Termin	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Hauptausschuss	16.09.2009					

Alkoholverbot auf öffentlichen Verkehrsflächen

hier: Bürgeranregung von Anwohnern der Neuen Torstraße, Bruchstraße etc.

Beschlussvorschlag:

Die angeforderte Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW wird abgewartet und der Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Hauptausschusses verlagt.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Sachverhaltsdarstellung der Bürgeranregung vom 26.08.09 schildert die örtliche Situation im Bereich der Neuen Torstraße/Einmündung Bruchstraße zutreffend. Im Bereich der dortigen Bushaltestelle hat sich ein Treffpunkt von jungen Heranwachsenden zum gemeinsamen Alkoholkonsum etabliert. Die Präsenz alkoholisierter Personen auch bereits am Nachmittag führt zu wiederholten Beschwerden von Anwohnern und Passanten. Das Anliegen der Antragsteller ist nachvollziehbar.

Exzessiver Alkoholkonsum durch junge Heranwachsende ist derzeit ein Problem, mit dem viele Städte und Gemeinden konfrontiert sind. Die kommunale Regelungsbefugnis zu einem allgemein verbindlichen Alkoholverbot auf (bestimmten) öffentlichen Verkehrsflächen zur Vorbeugung gegen übermäßigen Alkoholkonsum ist zurzeit Gegenstand kontroverser Diskussion, die (auch) durch ein aktuelles Urteil des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshof im Juli d. J. ausgelöst wurde. Das Gericht hat eine ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Freiburg aufgehoben, die ein generelles Alkoholverbot in Bezug auf bestimmte öffentliche Verkehrsflächen zum Inhalt hatte. In seinem Urteil hat der VGH BW verdeutlicht, dass ein städtisches Alkoholverbot allgemein oder für bestimmte Teile des öffentlich zugänglichen Verkehrsraums, wie es im verhandelten Fall erlassen wurde, der gerichtlichen Prüfung nicht Stand hält. Falls diesbezüglich vorbeugende Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch getroffen werden sollten, sei zunächst der Gesetzgeber gefordert. Diese aktuelle Entscheidung hat bundesweite Signalwirkung.

Das Innenministerium des Landes NRW lehnt eine landeseinheitliche Regelung zum Alkoholverbot ab und verweist auf das Ordnungsbehördengesetz mit der Zuständigkeit der Kommunen.

Die Suche nach geeigneten Lösungsansätzen beschäftigt derzeit die Ordnungs- und Polizeibehörden intensiv. Unstrittig ist, dass in Fällen von nachweisbaren Rechtsverstößen (z. B. Sachbeschädigung) im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch die Verfolgung durch die Behörden erfolgt. Geeignete Maßnahmen gegen den (störenden) übermäßigen Alkoholkonsum ohne strafbare oder andere ordnungswidrige Taten sind nun Gegenstand der Prüfung rechtlicher Rahmenbedingungen.

Unabhängig davon können bei aggressivem Verhalten der Alkoholkonsumenten gegenüber Anwohnern und Passanten durch die Polizei bereits auf Grund der bestehenden polizeigesetzlichen Befugnisse sog. Platzverbote erteilt werden. Diese Eingriffsmöglichkeiten stehen bei den künftigen Überlegungen sicherlich auch weiterhin im Vordergrund.

Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise ist verwaltungsseitig der Städte- und Gemeindebund NRW um Einschätzung der einschlägigen Rechtslage mit Darstellung kommunaler Handlungsmöglichkeiten gebeten worden.

Beratungsfolge:

Hauptausschuss - 16.09.2009

Hauptausschuss - 18.11.2009